

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1914.

Sitzung vom 28. Mai 1914.

**1182. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 14. März 1914 übermittelte der Gemeinderat Uster in doppelter Ausfertigung die Pläne für die Bau- und Niveaulinien

1. der Bankstraße,
2. der projektierten Wilstraße zwischen Bankstraße und Winterthurerstraße,
3. der teils erstellten und zum Teil noch anzulegenden mittleren Tannenzaunstraße (Straße zwischen der Post- und der Winterthurerstraße)

in Kirchester zur Genehmigung und bemerkt, daß er gedenke, die Wil- und Tannenzaunstraße auf Rechnung der Gemeinde ausführen zu lassen, da diese beiden Straßen Zufahrten zum neuen Bezirks- und Gefängnisgebäude bilden.

Laut beiliegendem Attest des Bezirksrates Uster sind die Bau- und Niveaulinien für die Bank- und die projektierte Wilstraße im Amtsblatt vom 3. Februar 1914 und diejenigen der Tannenzaunstraße in dem vom 24. Februar 1914 ausgeschrieben worden. Laut Zeugnis des Bezirksrates vom 11. März 1914 sind gegen die Vorlagen keine Rekurse mehr anhängig.

Auch auf die Ausschreibung vom 30. April 1914 betreffend die nachträgliche Festsetzung einer ideellen Baulinie auf Bahngelände längs der Bankstraße ist keine Einsprache erfolgt (Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 20. Mai 1914).

Die Baudirektion berichtet:

1. Bankstraße. Mit Rücksicht auf das auf eine größere Länge anstoßende Bahngelände wurde entsprechend dem Kreisschreiben der Baudirektion vom 7. Mai 1909 längs demselben eine ideelle Baulinie festgesetzt.

Der Baulinienabstand beträgt 17,50 m. Die Baulinien laufen parallel zur Straßenachse, die westliche in einem Abstand von 9,70 m, die östliche zum Teil ideelle in einem solchen von 7,80 m. Über den Ausbau der Bankstraße sind keine Angaben gemacht.

Die Niveaulinie schließt sich der bestehenden Straße an; ihr Gefälle liegt zwischen 0,17% und 1,49%; größere Gefällewechsel sind durch entsprechende Ausrundungen vermittelt.

2. Die projektierte Wilstraße. Von dieser Straße kommt vorläufig nur das Stück zwischen der Winterthurer- und der Bankstraße in einer Länge von rund 125 m in Betracht. Der Baulinienabstand beträgt 20 m und ist symmetrisch auf beide Seiten der Straßenachse verteilt. Die Straßenbreite ist zu 14 m angenommen und zwar 9 m für die Fahrbahn, je 2,50 m für die beidseitigen Gehwege und 3 m für die Vorgärten.

Die Niveaulinie hat ein gleichmäßiges Gefälle von 1,03%.

3. Die mittlere Tannenzaunstraße verbindet die Poststraße mit der Winterthurerstraße; sie ist rund 350 m lang und ungefähr parallel zur Bankstraße.

Der Baulinienabstand beträgt 18 m und ist symmetrisch zur Straßenachse angeordnet. Von diesen 18 m entfallen 7 m auf die Straßenfahrbahn, je 2,50 m beidseitig auf Trottoire und 3 m auf Vorgartengebiet.

Die Niveaulinie fällt von der Poststraße auf 299 m mit 1,06% und geht dann mit einer Ausrundung von 50 m Länge in die Winterthurerstraße über.

Alle diese vorliegenden Bau- und Niveaulinien können genehmigt werden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Uster vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Bankstraße, der projektierten Wilstraße von der Bankstraße bis zur Winterthurerstraße und der mittleren Tannenzaunstraße von der Post- bis zur Winterthurerstraße werden genehmigt.

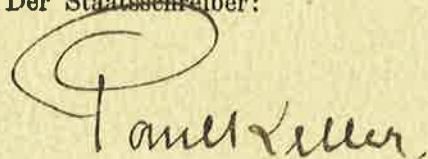
II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.

Zürich, den 28. Mai 1914.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.